



Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung einer Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Hochschulen und Unternehmen bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen (SIGNO)

Vom 21. März 2012

Mit der oben genannten Förderrichtlinie vom 13. September 2011 (BAnz. S. 3364) wird beabsichtigt, die schutzrechtliche Sicherung und die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschung zu unterstützen. Seit 2004 werden im Rahmen von SIGNO-Hochschulen seitens der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen jährlich ca. 1 800 Erfindungsmeldungen generiert, aus denen jährlich ca. 600 Schutzrechtsanmeldungen erfolgen. Auf Basis der in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen kristallisierte sich heraus, dass sich bei einer bestimmten Anzahl der angemeldeten Schutzrechte mit relativ geringem Weiterentwicklungsaufwand die Verwertungschancen bei der aktiven Vermarktung deutlich erhöhen lassen. Ein hierzu im Jahre 2010 durchgeführter Modellversuch solcher Weiterentwicklungen hat positive Ergebnisse gebracht und die Sinnhaftigkeit dieses Förderinstruments belegt.

Im Einzelnen werden in der Richtlinie vom 13. September 2011 (BAnz. S. 3364) die nachstehend genannten Nummern – jeweils am Abschnittsende – wie folgt ergänzt:

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Des Weiteren haben die an der SIGNO-Verwertungsförderung teilnehmenden Hochschulen und außeruniversitären öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen die Möglichkeit, eine Förderung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen zu beantragen.

Dabei müssen die Erfindungen aus der Forschung, welche in diesem Rahmen weiterentwickelt werden sollen, folgende Kriterien erfüllen, die mit Antragstellung nachzuweisen sind:

- positive Bewertung der Erfindung bzgl. Verwertbarkeit sowie fachliche und betriebswirtschaftliche Stellungnahme zum beantragten Vorhaben durch die bereits eingebundene Patent- und Verwertungsagentur,
- schutzrechtliche Sicherung der Erfindung ist bereits erfolgt, wobei die Hochschule/Forschungseinrichtung Schutzrechtsinhaber bzw. -mitinhaber ist/sein muss,
- die schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnisse befinden sich seit mindestens 6 Monaten in der aktiven Verwertung durch eine in die SIGNO-Verwertungsförderung eingebundene Patent- und Verwertungsagentur.

2.1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für eine Förderung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen sind Hochschulen und außeruniversitäre öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen, die Mitglied eines im Rahmen der oben genannten Richtlinie geförderten Hochschulverbundes sind und mit mindestens einer Patent- und Verwertungsagentur zusammenarbeiten.

2.1.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für eine Förderung für die Weiterentwicklung und den Nachweis der Funktionsfähigkeit bzw. technischen Umsetzbarkeit von schutzrechtlich gesicherten FuE-Ergebnissen können beim Projektträger Jülich (PTJ) Einzelanträge auf Ausgabenbasis (AZA) pro Verwertungsvorhaben gestellt werden.

Die Einzelvorhaben haben eine maximale Laufzeit von 12 Monaten.

Es wird eine Förderquote von maximal 70 % und eine maximale Zuwendungssumme von 42 000 Euro pro Projekt gewährt. Der Eigenanteil von mindestens 30 % muss entweder vom Antragsteller selbst aus Eigenmitteln oder durch direkte Mittel privatwirtschaftlicher Unternehmen aufgebracht und nachgewiesen werden.



Die Anzahl der förderbaren Projekte ist begrenzt auf maximal 10 % der geprüften und zum Schutzrecht angemeldeten Forschungsergebnisse aus der Verwertungsförderung des Zeitraums eines Jahres.

Als zuwendungsfähige Ausgaben werden Personalausgaben, Sächliche Verwaltungsausgaben (Gegenstände bis zu 410 Euro im Einzelfall/Rechnerkosten/Vergabe von Aufträgen (einschließlich PVA-Leistungsvergütung)/Verbrauchsmaterial/Dienstreisen) und Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 Euro im Einzelfall anerkannt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 21. März 2012

VII A 4 - 40 26 93

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Romer
